

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	24.03.2021

Verfasser: Peter Moskopp	Fachbereich 1
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

- I. Änderung/Ergänzung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- II. Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

II.§ 9 – Redaktionelle Änderung/Ergänzung - Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Unter Bezug auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt und mit Verweis auf die Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung wird es erforderlich, dass die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig angepasst wird.

Durch Novellierung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erlangen folgende Personenkreise erstmals einen rechtlichen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung;

- Stellvertretende Wehrführer
- Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale

Es ist daher erforderlich die Hauptsatzung zu § 9 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

bei Nr. 2 hinzufügen der Worte „*und ihre Vertreter*“
 die Nr. 5 gänzlich neu einzufügen „*der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale*“
 die bisherigen Nrn.5 und 6 werden dadurch zu den neuen lfd. Nrn. 6 und 7.

§ 9 Aufwandsentschädigung Für Feuerwehrangehörige

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
- 2. die Wehrführer und ihre Vertreter**
3. die Gerätewarte,
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter,
- 5. der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale**
6. die Jugendwarte,
7. der für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständige Feuerwehrmann

III. § 10 – neu – Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Am 18.01.2021 wurde Frau Ursula Endres zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 2 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) bestellt. Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist für die Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren (§ 3 Abs. 2 Kom AE-VO). Mit der Bestimmung wird § 3 Abs. 2 KomAEVO konkretisiert, der sich nur auf die Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Abs. 6 Gemeindeordnung und nicht nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bezieht.

Aus § 3 Abs. 2 KomAEVO ergibt sich die Rechtspflicht an den Verbandsgemeinderat, die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Die Bestimmung der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt zwingend in der Hauptsatzung § 18 Abs. 4 Satz 3 GemO i.V.m. § 2 KomAeVO). Daher ist die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 zu ändern und wie nachfolgend zu ergänzen:

§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Änderung der numerischen Reihenfolge:

Die jetzigen §§ 10 Ehrungen und § 11 In-Kraft-Treten ändern sich numerisch folgt:

§ 11 Ehrungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates (vgl. § 25 Abs. 2 GemO).

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig und stimmt dem Erlass der 2. Änderungssatzung in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen